

BGer 5A_442/2019 vom 31. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_442_2019

FR: TF 5A_442/2019 du 31 mai 2019

IT: TF 5A_442/2019 del 31 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist zwar von Dr. B. _____ wie auch von der A. _____ unterzeichnet, aber offensichtlich ausschliesslich vom Arzt verfasst; die Eingabe erfolgt auf seinem Briefpapier und es wird durchwegs in der 3. Person über "Frau A. _____" geschrieben.

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Dr. B. _____ ist offensichtlich kein Rechtsanwalt im genannten Sinn und deshalb nicht zur Vertretung von A. _____ befugt. Sodann würde ihm mangels Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren und mangels eigener Beschwerde jegliche Legitimation abgehen, in eigenem Namen Beschwerde zu erheben (Art. 76 Abs. 1 BGG). Beschwerdeführerin sein kann allein A. _____.

Insofern als die Beschwerde auch durch sie selbst unterzeichnet ist, könnte von einer Heilung des Vertretungsmangels ausgegangen werden. Diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich indes, weil die Beschwerde den formellen Begründungsanforderungen nicht ansatzweise genügt (dazu E. 2) und deshalb ohnehin nicht auf sie eingetreten werden kann.

E. 2

Der Bundesgesetzgeber regelt die Nachbetreuung sowie die ambulanten Zwangsmassnahmen nicht selbst, befugt aber die Kantone mit einem zuteilenden Vorbehalt in Art. 437 ZGB zu entsprechender Legiferierung. Der Kanton Solothurn hat von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und die ambulanten Betreuungsmassnahmen in § 126 Abs. 1 EG ZGB geregelt. Das angefochtene Urteil stützt sich explizit auf diese Rechtsgrundlage (vgl. E. 3.1 S. 5).

Die Verletzung kantonalen Rechts überprüft das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit Verfassungsrügen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

In der Beschwerde werden keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen, insbesondere erfolgen keinerlei Darlegungen, dass und inwiefern § 126 Abs. 1 EG ZGB/SO willkürlich angewandt worden sein soll, sondern einzig allgemeine appellatorische Ausführungen, wie sie zur Begründung von Willkürrügen untauglich sind (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.